

Oberstes Ziel ist, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Das gelingt, wenn es möglichst wenig Sozialkontakte zwischen den Menschen gibt. Deshalb sind alle Schulen und Kitas seit Montag, 16. März 2020 für den regulären Betrieb geschlossen.

Folgende Regelungen wurden getroffen:

Rheinland-Pfalz:

- Verfügung der Schließung aller Kitas in Rheinland-Pfalz bis 17.04.2020.
- Vorrang hat die häusliche Betreuung durch Eltern und Sorgeberechtigte.
- Die Kitas stellen eine Notbetreuung sicher für Kinder, deren Eltern(teil) wichtige Berufe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung haben und denen keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht
- sowie für Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).
- In jeder Kita ist hierzu eine Notbetreuungsgruppe eingerichtet.
- Die Gruppengröße liegt bei maximal 10 Kindern nach den Vorgaben der ADD.
- Die Betreuungsdauer ist an die Bedürfnisse der o.g. Eltern anzupassen, ggfs. auch über die üblichen Betreuungszeiten hinaus.
- Eltern mit entsprechendem Betreuungsbedarf wenden sich zuerst telefonisch an die Kita ihres Kindes.
- Die Sicherheitsvorkehrungen werden eingehalten.

Saarland:

- Verfügung der Schließung aller Kitas im Saarland bis 24.04.2020
- Vorrangig ist eine eigenorganisierte häusliche Betreuung sicherzustellen. Das Angebot der Notbetreuung kann nur für besondere Ausnahmefälle gelten.
- Die Betreuung von Kindern im Sinne einer Notversorgung wird in den Kitas sichergestellt.
- Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an bestimmte Personengruppen (Elternteile), die in der Daseinsfürsorge tätig sind
- sowie an berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.
- In der Notbetreuung werden maximal 15 Kinder pro Kita-Standort gleichzeitig betreut. (Jeweils maximal 3 Gruppen zu je 5 Kindern pro Einrichtung).
- Der zeitliche Rahmen entspricht der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- Die Betreuung erfolgt aus epidemiologischen Gesichtspunkten in den Gruppen fest zugeordneten Räumen innerhalb des Kita-Gebäudes.
- Die weiteren Sicherheitsvorkehrungen werden eingehalten.
- Eltern mit entsprechendem Betreuungsbedarf wenden sich zuerst telefonisch an die Kita ihres Kindes.
- Die Abfrage der Bedarfe erfolgt über ein antragsbasiertes Verfahren. Über die Platzvergabe entscheidet der Landkreis.

## Regelungen der Diözese Speyer für das (Pädagogische) Personal in den Kitas:

- Es ist möglichst wenig Personal in den KiTas vorzuhalten!
- Die Dienstpflicht für alle Mitarbeitenden besteht weiter.
- Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens für Personal, das nicht in der Einrichtung benötigt wird, ist gegeben. Die Entscheidung darüber, wer in der Einrichtung nicht benötigt wird und mobil arbeiten kann, trifft die Leitung.
- Die KiTa-Leitung vergibt an das Personal entsprechende Arbeitsaufträge, deren Erledigung nachzuweisen ist.
- Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zunächst durch den Abbau von Mehrarbeitsstunden und Resturlaub aus dem vergangenen Jahr abgegolten. Danach werden jedoch auch keine Minusstunden entstehen. Dies ist unabhängig davon, ob der Mitarbeitende in der Einrichtung zur Notbetreuung eingesetzt ist oder mobil arbeitet.
- Wenn die übertragenen Tätigkeiten, unabhängig vom Einsatz in der Notbetreuung oder beim mobilen Arbeiten, nicht die tariflich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit erreichen, dann wird diese als geleistet angenommen. Dies entbindet nicht von der Übertragung weiterer Arbeitsaufträge durch die KiTa-Leitung.
- Bereits genehmigter Urlaub ist anzutreten.
- Es drohen keine Gehaltsausfälle!
- Der Betrieb der Notgruppen erfolgt durch Personal, das nicht zu den Risikogruppen gehört.
- In den Kitas in RLP gilt: je Notgruppe 2 Mitarbeitende in der Einrichtung, wovon nur eine Mitarbeitende dauerhaft in der Notbetreuung sein muss (analog der geltenden Gesetzgebung).
- In den Kitas im Saarland gilt: je Notgruppe ein Mitarbeitender, aber mindestens zwei Mitarbeitende in der Einrichtung, wenn es z.B. nur eine Notgruppe gibt.
- Das Personal in den Notgruppen soll soweit als möglich nicht wechseln.
- Neben der Betreuung in den Notgruppen sind organisatorische und konzeptionelle Arbeiten zu erledigen.
- Mobiles Arbeiten wird ermöglicht.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz werden in enger Abstimmung mit der MAV umgesetzt und vom Träger genehmigt.
- Die Sicherheitsvorkehrungen werden eingehalten.